

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0496/15	Datum 22.10.2015
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	03.11.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	25.11.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Überplanmäßige Aufwendungen für Gewerbesteuererstattungszinsen

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Grundstücksausschuss stimmt einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 350.000,00 Euro im Sachkonto 55921100 für Gewerbesteuererstattungszinsen unter Heranziehung der Deckung aus Minderaufwendungen im Sachkonto 53411000 für die Gewerbesteuerumlage zu.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2015	JA	X	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKSTEUER, DKGWU

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2015...	2.100.000	71000001	55921100	1.750.000	+350.000
2015	7.018.400	71000001	53411000	7.368.400	-350.000
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 02	Sachbearbeiter Frau Daniel	Unterschrift FBL Herr Dr. Hartung
----------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter II	Unterschrift Herr Zimmermann
--------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.12.2015
-----------------------------------	------------

Begründung:

Für Gewerbesteuernachzahlungen haben die Gewerbesteuerpflichtigen zusätzlich Zinsen nach § 233a Abgabenordnung zu entrichten. Bei Gewerbesteuererstattungen erhält der Steuerpflichtige auf der gleichen Grundlage neben der Gewerbesteuererstattung auch Erstattungszinsen.

Die Verzinsung beginnt grundsätzlich jeweils 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres und endet mit dem Datum der Bekanntgabe des Steuerbescheides. Bei Erstattungszinsen beginnt der Zinslauf frühestens mit dem Tag der Zahlung der Gewerbesteuer, die durch eine Veranlagungsänderung zu erstatten ist. Der Zinssatz liegt bei 0,5 % je voller Zinsmonat (6 % p.a.).

Die Verzinsung soll unabhängig von den Ursachen einen Ausgleich auf beiden Seiten dafür schaffen, dass Nachzahlungen vom Steuerpflichtigen oder Erstattungen vom Steuergläubiger später als von den oder an die meisten Steuerpflichtigen gezahlt werden.

In den Vorjahren waren die Zinseinnahmen für die Stadt jeweils höher als die Zinsausgaben. Dieses Verhältnis hat sich in diesem Jahr erstmals umgekehrt.

Dies liegt daran, dass die Gewerbesteuervorauszahlungen kontinuierlich angestiegen und die Nachzahlungen für die entsprechenden Jahre gesunken sind. Dies führt auch zu sinkenden Nachzahlungszinsen.

Wurden z.B. für das Jahr 2010 Vorauszahlungen im Jahr 2010 in Höhe von 58,7 Mio. Euro festgesetzt und in den Jahren 2011 bis 2015 Nachzahlungen für 2010 von 15,1 Mio. Euro erhoben, betragen die Vorauszahlungen 71,1 Mio. Euro für das Jahr 2013 und die Nachzahlungen in den folgenden Jahren nur 6,8 Mio. Euro.

Außerdem setzt sich das Gewerbesteueraufkommen in diesem Jahr sehr atypisch zusammen aus 97 % für die Vorauszahlungen des laufenden Jahres und nur 3 % aus Nachzahlungen für Vorjahre. In den Jahren zuvor lag der Anteil für die Nachzahlungen für Vorjahre bei durchschnittlich 22 %. Der erhebliche Rückgang beruht vor allem auf Gewerbesteuererstattungen aus dem Jahr 2013 wegen Korrektur der Zerlegungsgrundlagen.

Die Zinsausgaben sind seit dem Haushaltsjahr 2014 erheblich gestiegen. Hier führen schon einzelne Fälle für weit zurückliegende Jahre wegen der Abhängigkeit von Erstattungsbetrag und vorherigem Zahlungsdatum zu erheblichen Zinsbelastungen für die Stadt. Größere Erstattungen erfolgten in diesem Jahr für das Veranlagungsjahr 2002 (Gewerbesteuerabgang von 0,3 Mio. Euro und Erstattungszinsen von 29 Tsd. Euro), für das Jahr 2003 (Gewerbesteuerabgang von 1 Mio. Euro und Erstattungszinsen von 436 Tsd. Euro) und für das Jahr 2012 (Gewerbesteuerabgang von 5,7 Mio. Euro und Erstattungszinsen von 256 Tsd. Euro).

Geplant sind im Haushaltsjahr 2015 Zinseinnahmen von 2.763.400 Euro. Derzeit sind Nachzahlungszinsen in Höhe von 1.640.420 Euro festgesetzt.

Bei den Zinsausgaben sind 1.300.000 Euro in Anpassung an das Jahresergebnis 2013 geplant. Derzeit sind Erstattungszinsen von 1.662.559 Euro festgesetzt.

Einem Antrag auf überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 200.000 Euro wurde im Juli 2015 mit der Deckung durch Einsparung im Deckungskreis DK Kredit mit der Plankostenstelle 71000000 und dem Sachkonto 55171100 zugestimmt. Ein zweiter erforderlich gewordener Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe wurde im August 2015 über 250.000 Euro gestellt mit der Deckung durch Einsparung im Sachkonto Gewerbesteuerumlage (Plankostenstelle 7100000 im Sachkonto 53411000). Den Anträgen lagen jeweils neue Erkenntnisse über neue Verzinsungsfälle zugrunde.

Durch die beiden überplanmäßigen Anträge erhöhten sich die zur Verfügung stehenden Mittel auf 1.750.000 Euro. In Anspruch genommen sind 1.662.559 Euro. Es stehen damit noch 87.441 Euro zur Verfügung.

Bei der Gewerbesteuer sind derzeit 2.282 vorläufige Veranlagungszeilen erfasst, die überwiegend aus den elektronisch übernommenen Gewerbesteuermessbescheid-Daten von Finanzämtern Sachsen-Anhalts mit Stand 23.10.2015 stammen.

Aus diesen Veranlagungssätzen ergeben sich in Summe Gewerbesteuerminderungen von 4,4 Mio. Euro, Nachzahlungszinsen von 95.639 Euro und Erstattungszinsen von 386.168 Euro. Bei dieser Berechnung sind Sonderfälle aus Verschiebungen von Zinsfällen bei rückwirkenden Ereignissen oder entfallenden Erstattungszinsen wegen Nichtzahlung der zuvor festgesetzten Gewerbesteuer nicht berücksichtigt. Diese wären erst bei der Einzelfallbearbeitung feststellbar.

Um diese und neu hinzukommende Gewerbesteuerfälle abarbeiten zu können, ist eine weitere Erhöhung des Planansatzes um 350.000 Euro auf 2.100.000 Euro erforderlich. Unter Berücksichtigung der noch zur Verfügung stehenden Mittel von 87.441 Euro und der derzeit bekannten Zinsfälle mit 386.168 Euro stehen damit ca. 50.000 Euro für weitere Neufälle zur Verfügung.

Die Deckung erfolgt durch das Sachkonto Gewerbesteuerumlage SK 53411000.

Geplant sind hier 7.618.400 Euro. Es werden in diesem Jahr wegen geringerer Gewerbesteuereinzahlungen nur 6.049.621 Euro benötigt. Damit stehen 1.568.779 Euro bzw. nach Abzug der vorherigen Deckung über 250.000 Euro noch 1.318.779 Euro zur Verfügung.

Für die Entscheidung über einen Antrag auf überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 350.000 Euro ist nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Finanz- und Grundstücksausschuss zuständig. Der erhebliche Mehrbedarf war bei der ersten Antragstellung nicht zu erkennen. Der zweiten Antragstellung lagen neue Zinsfälle zugrunde.